

Klimasatzung der Stadt Halberstadt zur öffentlichen Bereitstellung von Wärme

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsziel

(1) Die Stadt Halberstadt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung.

(2) Die Fernwärmeversorgung dient in Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2020 des Landes Sachsen-Anhalt sowohl dem Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen als auch dem Schutz des Klimas vor klimaschädlichen Treibhausgasen.

(3) Die Fernwärmeversorgung leistet zur Erreichung des Ziels, die Luft vor verunreinigenden Schadstoffen zu schützen, einen Beitrag, indem durch Einsatz leistungsstarker Filter und durch Verwirklichung eines möglichst hohen Versorgungsgrads der Ausstoß von Luftschadstoffen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.

(4) Die Fernwärmeversorgung leistet zur Erreichung des Ziels, das Klima vor klimaschädlichen Kohlenstoffdioxid-Emissionen zu schützen, einen Beitrag, indem durch den Einsatz von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und durch Verwirklichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.

(5) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, die Durchführung der Wärmeversorgung auf einen Betreiber zu übertragen. Die Stadt Halberstadt hat in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, dass der Betreiber die Wärmeversorgung in gleichem Umfang sicherstellt, als wenn die Stadt Halberstadt die Wärmeversorgung selbst erbringen würde. Das Nähere regelt ein mit dem Betreiber zu schließender Vertrag.

§ 2 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, für das Wärmebedarf besteht, kann einen Anschluss an die Fernwärmeversorgung verlangen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, in der betriebsfertige Fernwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Wärmebedarf des anzuschließenden Grundstücks geringer als 18 kW ist, es sei denn, ein anderes Heizsystem ist nicht verfügbar oder nicht zumutbar.

§ 3 Anschlusszwang

Jedes im Satzungsgebiet liegende Grundstück, für das Wärmebedarf besteht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, in der betriebsfertige Fernwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind, es sei denn die Voraussetzungen des § 10 liegen vor. Dies gilt nicht, wenn der Wärmebedarf des anzuschließenden Grundstücks geringer als 18 kW ist, es sei denn, ein anderes Heizsystem ist nicht verfügbar oder nicht zumutbar.

§ 4 Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücks kann seinen Wärmebedarf mit der durch die Fernwärmeversorgung bereit gestellten Wärme decken.

§ 5 Benutzungszwang

Jedes an die Fernwärmeversorgung angeschlossene Grundstück hat seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich mit der durch die Fernwärmeversorgung bereit gestellten Wärme zu decken, es sei denn die Voraussetzungen des § 10 liegen vor. Zulässig ist der Betrieb von Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen in Wohnhäusern, wenn sie in der Hauptsache nicht zur Heizung des Gebäudes dienen und nur gelegentlich benutzt werden sowie mit Holz befeuert werden.

§ 6 Satzungsgebiet

(1) Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf sämtliche Grundstücke, die innerhalb der in Anlage 1 beschriebenen Grenzen liegen. Die räumlichen Grenzen werden in Anlage 2 durch einen Übersichtsplan dargestellt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 Verpflichtete

(1) Durch diese Satzung werden die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und die sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten der im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke verpflichtet.

(2) Die Stadt Halberstadt kann jeden Verpflichteten nach pflichtgemäßem Ermessen als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen.

§ 8 Wärmebedarf

Wärmebedarf im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung von Wärme zur

1. Beheizung von Räumen;
2. Erzeugung von Warmwasser
 - a) in Neubauten,

b) in Bestandsbauten mit zentraler Warmwasserverteilung;

3. Erzeugung von Prozesswärme, es sei denn, die technische Beschaffenheit (Temperatur, Druck, etc.) der Fernwärmeversorgung ist nicht geeignet, den Prozesswärmebedarf des Verpflichteten zu decken.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Die Verpflichtungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gelten, sofern das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Fernwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind

1. für Neubauten mit Inkrafttreten der Satzung;

2. für Bestandsbauten,

a) sobald die vorhandene Wärmeversorgungsanlage grundlegend erneuerungsbedürftig ist oder

b) 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung;

(2) Neubauten im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Gebäude, die nach Inkrafttreten der Satzung auf Grundstücken errichtet werden, welche zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags an einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung liegen.

(3) Eine vorhandene Wärmeversorgungsanlage gilt dann als grundlegend erneuerbedürftig, wenn

1. wesentliche Anlagenteile reparaturbedürftig sind oder eine Betriebszeit von 20 Jahren erreicht haben oder

2. ein Wechsel der Brennstoffart bzw. Wärmeerzeugungstechnologie erfolgen soll oder

3. vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn

1. der Verpflichtete durch Betrieb einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage die Ziele der Satzung genauso gut erfüllen kann;

2. dem Verpflichteten der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Ziele der Satzung erfüllen Wärmeerzeugungsanlagen insbesondere dann genauso gut, wenn sie

1. zur Vermeidung von Luftschadstoffen weder fossile Brennstoffe, insbesondere Heizöl, Erdgas, Koks und Kohle, noch biogene Brennstoffe, insbesondere Holz und Pellets, verbrennen und

2. bei unveränderter Gebäudehülle zu einem gleichen oder niedrigeren Jahresprimärenergiebedarf führen als die Fernwärmeversorgung und

3. den Wärmebedarf des Verpflichteten vollständig decken.

Der Jahresprimärenergiebedarf berechnet sich nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Solarthermische Wärmeerzeugungsanlagen erfüllen für die von ihnen erzeugte Wärmemenge die Ziele der Satzung.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich binnen eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss an die Stadt Halberstadt zu richten. Die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Der Antragssteller hat schriftlich glaubhaft zu machen, dass ein Befreiungsgrund vorliegt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen dem § 3 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließt;

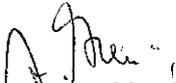
2. entgegen dem § 5 seinen gesamten Wärmebedarf nicht ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz bezieht;

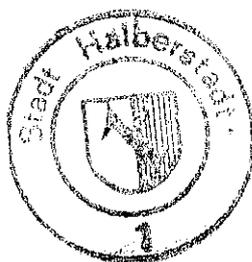
3. entgegen dem § 5 eine andere Form der Wärmeerzeugung nutzt, die dieser Satzung entgegensteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 28.09.2012

Verzeichnis über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Fernwärmesatzung

- ➔ Startpunkt ist die Kreuzung Spiegelstraße/Friedenstraße/Harmoniestraße
- ➔ Die Richtung ist gegen den Uhrzeigersinn
- Von der Kreuzung Spiegelstraße/Friedenstraße/Harmoniestraße folgt die Grenze des Satzungsgebietes der Friedenstraße (B81) bis zum Kreuz Friedenstraße/Friedrich-Ebert-Straße/Straße des 20 Juli
- Von der Ecke Friedenstraße/Friedrich-Ebert-Straße dem Straßenverlauf Friedrich-Ebert-Straße (B81) in Nördliche Richtung der Friedrich-Ebert-Straße) bis zur Ecke Friedrich-Ebert-Straße/Erich-Weinert-Straße
- Von der Ecke Friedrich-Ebert-Straße/Erich-Weinert-Straße dem Straßenverlauf der Erich-Weinert-Straße bis zum Kreuz Erich-Weinert-Straße/Quedlinburger Straße/Richard-Wagner-Straße
- Vom Kreuz Erich-Weinert-Straße/Quedlinburger Straße/Richard-Wagner-Straße dem Straßenverlauf der Richard-Wagner-Straße bis zum Kreuz Richard-Wagner-Straße/Theaterstraße/Oehlerstraße
- Vom Kreuz Richard-Wagner-Straße/Theaterstraße/Oehlerstraße dem Straßenverlauf der Oehlerstraße bis zum Kreuz Oehlerstraße/Wilhelm-Trautewein-Straße
- Vom Kreuz Oehlerstraße/Wilhelm-Trautewein-Straße der Straße Wilhelm-Trautewein-Straße in östliche Richtung bis zur Ecke Wilhelm-Trautewein-Straße/Puschkinstraße
- Zusatz: Die drei Gebäude an der Wilhelm-Trautewein-Straße in Südlicher Richtung mit den Hausnummern 133 bis 129, und den Hausnummern 110 bis 99 werden mit ins Satzungsgebiet aufgenommen
- Von der Ecke Wilhelm-Trautewein-Straße/Puschkinstraße dem Straßenverlauf der Puschkinstraße bis zum Kreuz Puschkinstraße/Kehrstraße/Große Ringstraße/Dostojewstraße
- Zusatz: Beim Straßenverlauf der Puschkinstraße kreuzen 4 Sackgassen, die Turgenjewstraße, Tschchowstraße, Gogolstraße und Leo-Tolstoi-Straße (Von Süd nach Nord) aus Östlicher Richtung die Puschkinstraße (Aufnahme ins Satzungsgebiet)
- Vom Kreuz Puschkinstraße/Kehrstraße/Große Ringstraße/Dostojewstraße dem Straßenverlauf der Dostojewstraße bis zur Ecke Dostojewstraße/Richard-Wagner-Straße
- Von der Ecke Dostojewstraße/Richard-Wagner-Straße dem Straßenverlauf der Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis zum Eck Richard-Wagner-Straße/Kleine Ringstraße
- Vom Eck Richard-Wagner-Straße/Kleine Ringstraße der Straße Kleine Ringstraße bis zum Kreuz Kleine Ringstraße/Beckerstraße/Bahnhofsstraße
- Vom Kreuz Kleine Ringstraße/Beckerstraße/Bahnhofsstraße dem Straßenverlauf der Bahnhofstraße in nord-westlicher Richtung bis zum Eck Bahnhofstraße/Magdeburger Straße
- Vom Eck Bahnhofstraße/Magdeburger Straße dem Straßenverlauf der Magdeburger Straße in östlicher Richtung bis zur Brücke über die Eisenbahnschienen (Wehrstedter Brücke)
- Von der Brücke (Wehrstedter Brücke) den Eisenbahnschienen in nord-westlicher Richtung bis zum Eisenbahnübergang Wehrstedter Straße
- Vom Eisenbahnübergang Wehrstedter Straße den Eisenbahnschienen in nord-westlicher Richtung bis zur Eisenbahnbrücke über die Holtemme (bei der Straße An der Kläranlage)
- Von der Eisenbahnbrücke über die Holtemme (bei der Straße An der Kläranlage) dem Flussverlauf in westlicher Richtung bis zur Brücke der Schützenstraße/Bleichstraße über die Holtemme
- Von der Brücke Schützenstraße/ Bleichstraße über die Holtemme dem Straßenverlauf der Bleichstraße in westlicher Richtung bis zum Eck Bleichstraße/Hinter der Bleiche
- Vom Eck Bleichstraße/ Hinter der Bleich dem Straßenverlauf der Straße Hinter der Bleiche bis zum Eck Hinter der Bleiche/ Carl-Ebel-Straße

- Vom Eck Hinter der Bleiche/Carl-Ebel-Straße dem Straßenverlauf in westlicher Richtung bis zum Dreieck der Straße Hinter der Bleiche
- Vom Dreieck Hinter der Bleiche dem Straßenverlauf der Straße Hinter der Bleich in westlicher Richtung bis zum Eck Hinter der Bleiche/Gröperstraße
- Vom Eck Hinter der Bleiche/Gröperstraße dem Straßenverlauf in südlicher Richtung bis zur Ecke Gröperstraße/Huystraße
- Vom Eck Gröperstraße/Huystraße dem Straßenverlauf der Huystraße bis zum Kreuz Huystraße/Huylandstraße/Wolfsburger Straße/Röderhofer Straße
- Vom Kreuz Huystraße/Huylandstraße/Wolfsburger Straße/Röderhofer Straße dem Straßenverlauf der Huylandstraße bis zur Brücke der Eisenbahnschienen (kurz vorm Eck Gartenstadt/Huylandstraße)
- Von der Brücke der Eisenbahnschienen bei der Huylandstraße, den Eisenbahnschienen in westlicher Richtung bis zur Eisenbahnbrücke Sargstedter Weg
- Von der Eisenbahnbrücke Sargstedter Weg dem Straßenverlauf Sargstedter Weg in südlicher Richtung bis zum Kreuz Sargstedter Weg/Am Burchardianger/Röderhofer Straße
- Vom Kreuz Sargstedter Weg/Am Burchardianger/Röderhofer Straße dem Straßenverlauf Sargstedter Weg bis zur Ecke Braunschweiger Straße/Sargstedter Weg
- Von der Ecke Braunschweiger Straße/Sargstedter Weg dem Straßenverlauf der Braunschweiger Straße ein kurzes Stück bis zur Brücke der Braunschweiger Straße über die Holtemme
- Von der Brücke der Braunschweiger Straße über die Holtemme dem Flusslauf in östlicher Richtung bis zur Brücke Am Kloster/Am Burcharditor/Poetengang über die Holtemme
- Von der Brücke Am Kloster/Am Burcharditor/Poetengang über die Holtemme dem Straßenverlauf Am Burcharditor in südlicher Richtung bis zur Ecke Braunschweiger Straße/Am Burcharditor
- Von der Ecke Braunschweiger Straße/Am Burcharditor dem Straßenverlauf Am Burcharditor in südlicher Richtung bis zum Eck Am Burcharditor/Voigtei
- Vom Eck Am Burcharditor/Voigtei dem Straßenverlauf Voigtei in westlicher Richtung bis zum Eck Voigtei/Seidenbeutel
- Vom Eck Voigtei/Seidenbeutel dem Straßenverlauf Seidenbeutel in südlicher Richtung bis zum Eck Bakenstraße/Seidenbeutel
- Vom Eck Bakenstraße/Seidenbeutel dem Straßenverlauf Bakenstraße in westlicher Richtung bis zum Eck Grudenberg/Bakenstraße
- Vom Eck Grudenberg/Bakenstraße dem Straßenverlauf Grudenberg bis zum Eck Grudenberg/Westendorf
- Vom Eck Grudenberg/Westendorf dem Straßenverlauf Westendorf in östlicher Richtung bis zum Dreieck Westendorf (gegenüber der Harzsparkasse)
- Vom Dreieck Westendorf (gegenüber der Harzsparkasse) der Straße Westendorf in südlicher Richtung bis zum Eck Westendorf/Franziskanerstraße
- Vom Eck Westendorf/Franziskanerstraße dem Straßenverlauf Franziskanerstraße bis zum Eck Franziskanerstraße/Gerhard-Hauptmann-Straße
- Vom Eck Franziskanerstraße/Gerhard-Hauptmann-Straße dem Straßenverlauf Gerhard-Hauptmann-Straße in südlicher Richtung bis zum Eck Plantage/Gerhard-Hauptmann-Straße
- Vom Eck Plantage/Gerhard-Hauptmann-Straße dem Straßenverlauf Plantage bis zur Polizei (inklusive der Polizei)
- Zwischen Polizei und dem Haus mit der Hausnummer 2A der Plantage und dem Haus mit der Hausnummer 13 der Straße der Opfer des Faschismus von der Plantage zur parallelverlaufenden Straße der Opfer des Faschismus
- Von der Straße der Opfer des Faschismus dem Straßenverlauf in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Straße der Opfer des Faschismus/Spiegelstraße/Walter-Rathenau-Straße/Heinrich-Julius-Straße

Anlage 1

- Von der Kreuzung Straße der Opfer des Faschismus/Spiegelstraße/Walter-Rathenau-Straße/Heinrich-Julius-Straße dem Straßenverlauf der Spiegelstraße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Spiegelstraße/Friedenstraße/Harmoniestraße
 - ➔ Zum Anfangspunkt
 - ➔ Alle Gebäude, die in diesem Polynom sind, sind Satzungsgebiet

Ort: Hohenstadt
Ortschaft: Hohenstadt



Quelle: Amt für Vermessung und Kataster
Datum: 2011
Vermaßungsnummer: 1/181/306/010

